

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1880

42 (19.2.1880)

Beilage zu Nr. 42 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 19. Februar 1880.

Badischer Landtag.

Zum Nachstehenden bringen wir den Entwurf des Gesetzes „Aenderung des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend“, wie er aus den Beschlüssen der Zweiten Kammer hervorgegangen ist.

Artikel I. Der vierte Abschnitt von Titel IV des Gesetzes über den Elementarunterricht erhält folgende Fassung:

Vierter Abschnitt.

Von Lehrerinnen an Volksschulen.

§ 45. An Volksschulen mit mindestens drei Lehrstellen können auch Frauen, welche durch die Oberschulbehörde auf Grund einer abgelegten Prüfung für befähigt zum Lehr- und Erziehungsfache erklärt sind, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als Lehrerinnen verwendet werden.

§ 45 a. Von der Gesamtzahl der an den Volksschulen des Großherzogthums errichteten Lehrstellen sollen nur fünf Prozent mit weiblichen Lehrkräften besetzt werden und nur im Falle unabweislichen Bedürfnisses darf sich das Verhältnis bis zu sechs Prozent steigern.

Die Stelle des ersten Lehrers kann einer Lehrerin weber definitiv, noch zu einstweiliger Vorsehung übertragen werden.

§ 45 b. Die Verwendung von Lehrerinnen beschränkt sich der Regel nach auf die Klassen der vier ersten Schuljahre, in denen bloß Mädchen, oder auch Knaben und Mädchen zusammen, zu unterrichten sind.

§ 45 c. Feste Anstellung in Hauptlehrerstellen können nur unverheiratete Lehrerinnen erlangen, welche nach Ablegung einer zweiten, vorzugsweise für den Nachweis der praktischen Ausbildung bestimmten Prüfung, sog. Dienstprüfung, durch die Oberschulbehörde für anstellungsfähig erklärt sind.

§ 45 d. Die Bestimmungen der §§ 33—39, sowie des § 41 des Elementarunterrichts-Gesetzes finden auf die in Hauptlehrerstellen, jene in § 42, § 43 Absatz 1 und § 44 auf alle an Volksschulen angestellten Lehrerinnen Anwendung.

§ 45 e. Lehrerinnen an Volksschulen erhalten:

A. Als Hauptlehrerinnen:

- einen festen Gehalt, welcher jeweils dem niedersten Satze der nach § 48 A. festzustellenden Beträge gleichkommt; die Lehrerin zählt hierbei wie ein Hauptlehrer;
- freie Wohnung oder statt derselben die Hälfte der für Hauptlehrer nach § 52 bestimmten Mietentschädigung;
- Schulgeld-Aversum und Personalzulagen nach § 48 C. und D.

B. Bei Verwendung nach § 31:

Die in § 50 geordneten Bezüge, als Schulverwalterinnen jedoch höchstens die Hälfte der für einen Hauptlehrer bestimmten Mietentschädigung.

§ 45 f. Der Ruhegehalt für Hauptlehrerinnen, welche nach Umlauf des vierzigsten Dienstjahres zur Ruhe gesetzt werden, besteht in dem vollen Betrage des zuletzt bezogenen festen Gehaltes (§ 45 e., A. a.).

Zu Uebrigem richtet sich der Anspruch auf Ruhegehalt, insbesondere die Berechnung der Dienstzeit und des Ruhegehaltes für eine kürzere als vierzigjährige Dienstzeit, nach den Bestimmungen des § 85.

§ 45 g. Lehrerinnen sind zur Schullehrer-Witwen- und Waisenkasse nicht beitragspflichtig.

§ 45 h. Lehrerinnen, welche nach der Anstellung als Hauptlehrerinnen sich verheirathen, verlieren sowohl den Anspruch auf Ruhegehalt als die übrigen durch die Anstellung erlangten Rechte; ihre Anstellung wird schlechthin widerrufen.

Erfolgt die Verheirathung nach Eintritt in den Ruhestand, so kommt der Ruhegehalt in Wegfall, wenn die Zurücklegung vor Zurücklegung einer dreißigjährigen Dienstzeit eingetreten ist.

§ 45 i. Auf Lehrerinnen, welche ausschließlich für die Ertheilung des Unterrichts in weiblichen Arbeiten bestimmt sind (Industrielehrerinnen), finden die Bestimmungen der §§ 45 bis 45 f. keine Anwendung.

Die Anstellung dieser Lehrerinnen geschieht in widerruflicher Weise durch die örtliche Schulbehörde vorbehaltlich der Genehmigung des Kreis-Schulraths.

Jähr Gehalt, dessen Betrag nach Anhören des Gemeinderaths von der Staatsverwaltungs-Behörde festgesetzt wird, ist von der Gemeindekasse zu zahlen, sofern ein besonderer Fond hiefür nicht vorhanden ist.

Mit Zustimmung der Gemeinde kann die Oberschulbehörde ausnahmsweise auch Lehrerinnen für weibliche Arbeiten eine nach § 70 des Gesetzes errichtete Hauptlehrer-Stelle übertragen.

§ 45 k. Die Staatsverwaltungs-Behörde kann auf Antrag des Oberschulraths nach Anhörung der örtlichen Schulbehörde verfügen, daß für mehrere Gemeinden bezw. Schulen eine Arbeitslehrerin zu bestellen sei.

Den Gehalt für die gemeinschaftliche Arbeitslehrerin, sowie das Verhältnis, nach welchem derselbe von den einzelnen Gemeinden aufzubringen ist, bestimmt die Staatsverwaltungs-Behörde.

Art. II. § 60 a. des Gesetzes wird aufgehoben.

Art. III. Die §§ 92, 96, 97 und 98 des Gesetzes erhalten folgende Fassung, beziehungsweise Zusätze:

§ 92. Lehrer, welche freiwillig aus dem Schuldienst austreten oder aus demselben entlassen werden, können, wenn sie wenigstens 10 Jahre als Hauptlehrer angestellt waren, Mitglieder der Wittwen- und Waisenkasse bleiben. In diesem Falle stehen ihren Wittwen und Waisen die in §§ 89 und 90 bezeichneten Ansprüche zu, sofern der freiwillig ausgetretene Lehrer die höchsten Beiträge, welche nach diesem Gesetze zu entrichten sind, der Entlassene diejenigen Beiträge, welche er vor seiner Entlassung zu zahlen hatte, bis zu seinem Tode fortentrichtet.

Hauptlehrer, welche, ohne aus dem Schulfach auszutreten, mit Genehmigung der Oberschulbehörde auf die ihnen übertragenen Hauptlehrer-Stellen verzichten und sich gleichzeitig zur einstweiligen Verwendung nach § 31 des Gesetzes zur Verfügung stellen, haben die auf ihrer früheren Stelle bezahlten Beiträge fortzuentrichten.

Die Bestimmungen von Absatz 1 finden auch Anwendung auf die anspruchsberechtigten Schulgehilfen (§§ 96 und 97), wenn sie wenigstens 10 Jahre lang Mitglieder der Wittwen- und Waisenkasse waren.

§ 96. Jeder Hauptlehrer, er mag verheirathet sein oder nicht, zahlt in diesen Wittwen- und Waisenfond von seinem festen Einkommen (seiner Gehalt § 48 A. und § 61 Schulgesetz und § 75. Personalzulage § 48 D. und garantirtes Schulgeld § 48 C.) und von dem Anschlag der Dienstwohnung (§ 52) jährlich 3 Prozent Beitrag. Höher als mit 1300 M. soll kein Lehrer beigezogen werden.

Die Schulgehilfen, welche die Dienstprüfung (§ 32 des Gesetzes) abgelegt haben, zahlen den nämlichen Beitrag aus einem Matritularanschlag von 800 M. und werden dadurch ihre Wittwen und Waisen zu den in §§ 89 und 90 bezeichneten Ansprüchen berechtigt.

Der geordnete Jahresbeitrag ist von jeder Hauptlehrer-Stelle an Volksschulen, sobald sie einmal besetzt war, auch während ihrer Erledigung, aus dem Einkommen der Schulstelle fortzuentrichten.

§ 97. Außer dem jährlichen Beitrag zahlt jeder Hauptlehrer im Laufe des ersten Jahres seiner Anstellung in vierteljährlichen Raten 15 Prozent seines nach § 96 zur Wittwen- und Waisenkasse zu immatriculirenden Dienst-einkommens als Aufnahmestaxe.

Die nämliche Taxe zahlt er bis zu der in § 96 bestimmten Grenze in gleichen Fristen auch von jeder Aufbesserung dieses seines Dienst-einkommens ohne Unterschied, ob dieselbe ihm von der nämlichen Stelle oder mittelst Uebertragung eines andern Schuldienstes zu Theil werde.

Die in § 96 bezeichneten Schulgehilfen entrichten die Aufnahmestaxe von 15 Prozent ihres oben erwähnten Matritularanschlages in sechs vierteljährlichen Theilzahlungen. Bei der Anstellung als Hauptlehrer zahlen dieselben die nämliche Taxe aus der ihnen durch die Anstellung zuwachsenden Aufbesserung in den für die Hauptlehrer zur Zahlung der Aufnahmestaxe bestimmten Fristen.

§ 98. Die Beitragspflicht zum Schullehrer-Witwen- und Waisenfond erstreckt sich auch auf die zur Ruhe gesetzten Lehrer, und zwar zahlen diese den jährlichen Beitrag von 3 Prozent ihres Ruhegehalts.

Uebergangsbestimmung.

Von dem am 1. Januar 1880 bereits angestellten Hauptlehrern bezw. Schulgehilfen sind die in § 96 bestimmten Beiträge zum allgemeinen Schullehrer-Witwen- und Waisenfond vom 1. Januar 1880 an zu entrichten.

Karlsruhe, 16. Febr. Fortsetzung des näheren Berichts der 39. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten Friderich über die Berathung des Entwurfs eines Gesetzes „Aenderung des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend“.

Abg. Geseß unterzieht die Lage, in der sich die Ausbildung der Industrielehrerinnen befindet, einer kurzen Kritik und bemerkt, der Berichterstatter habe dem Bad. Frauenverein das fast ausschließliche Verdienst zugesprochen, für die Ausbildung der Industrielehrerinnen gewirkt zu haben; er müsse bemerken, daß es auch andere Vereine gäbe, welche in dieser Richtung thätig seien.

Redner betont zum Schlusse, daß das Resultat der letzten Landesausstellung ein sehr unbedeutendes gewesen sei und sei insbesondere das Interesse, welches die Landgemeinden gezeigt, ein sehr geringes gewesen.

Abg. Wittmer bemerkt, die Lehrerinnen hätten durch Fleiß, Geschäftlichkeit und Berufspflicht sich volles Vertrauen erworben; er zweifle nicht, daß ihnen das Gesetz die Wege hiefür ebnet werde, um sich eine sichere Lebensstellung im Staate erwerben zu können.

Abg. Schöch: Was die Elementarlehrerinnen anbelange, so sei die von der Kommission vorgeschlagene Aenderung, statt 10 Prozent 5 Prozent zu setzen, sehr zweckmäßig, weil er eine größere Anzahl nicht für thunlich halte.

Die Industrielehrerinnen anlangend, so gebe er zu, daß die Verbesserungen der Kommission an dem Regierungsentwurfe, mit dem er sich nicht vollständig einverstanden erklären könne, zweckmäßig seien, jedoch möge man ihm einige allgemeine Bemerkungen gestatten. Er habe einige Bedenken darüber, ob es richtig sei, diese Verhältnisse

von Regierungsseite aus gesetzlich zu regeln; er glaube vielmehr, daß man die Ernennung der Industrielehrerinnen zweckmäßiger der innern Thätigkeit der Gemeinden selber hätte überlassen sollen und daß die Regierung ihre Thätigkeit hierin auf Belehrung und Aufmunterung beschränken sollte.

Redner erwähnt die Schwierigkeiten, welche aus der Bestimmung des Gesetzes entstünden, wonach für mehrere Gemeinden eine gemeinsame Industrielehrerin aufgestellt werden könne, und betont zum Schluß noch einmal, daß man sich bezüglich der gesetzlichen Regelung auf das Nothwendigste beschränken sollte; er werde bei der Spezialdebatte auf die einzelnen Artikel zurückkommen.

Der Berichterstatter erwidert dem Abg. Geseß, welcher die allgemeinen Ausstellungen der von den Industrielehrerinnen geleiteten Arbeiten nicht für zweckmäßig halte, daß jeder Anfang eben schwer sei und daß aus demselben immer eine segensreiche Anregung erwachse. Dem Abg. Schöch gegenüber wolle er bemerken, daß man bezüglich der Ernennung der Industrielehrerinnen doch nicht Alles in die Hände der Gemeinden geben dürfe, da hiedurch große Unzweckmäßigkeiten entstünden, denn häufig würde dann nur nach persönlicher Gunst und anderen Nebenrücksichten die Ernennung erfolgen.

Die Einrichtung, daß eine Industrielehrerin für mehrere Bezirke aufgestellt werde, habe bereits im praktischen Leben Anklang gefunden und besitze das Gute, daß sie für die Lehrerin auch eine entsprechende Befoldung ermögliche. Physische Schwierigkeiten seien gar keine vorhanden.

Nach einer persönlichen Bemerkung des Abg. Geseß gegenüber dem Berichterstatter wird die Generaldiskussion geschlossen und in die Specialdiskussion eingetreten.

Zu § 45 ergreift der Regierungskommissär, Oberschulraths-Direktor Roffl, das Wort.

Die Großh. Regierung habe den Vorschlag gemacht, schon unter Umständen bei zwei Lehrkräften den Bezug einer Lehrerin zuzulassen; die Kommission schlage dagegen vor, es solle dies erst bei drei Lehrkräften geschehen; die Großh. Regierung habe gegen den Vorschlag der Kommission nichts einzuwenden, vielmehr könne sie sich damit einverstanden erklären. Die Kommission habe ein Bedenken hervorgehoben, das in der That alle Beachtung verdiene; nämlich, daß der § 45 a, 2. Absatz, mit der vorliegenden Bestimmung möglicher Weise in einen Widerspruch gerathen könnte; er glaube jedoch, daß solche Fälle selten vorkämen.

Zu § 45 a kommt ein Antrag ein von den Abgg. Röttinger, Birkenmayer, Baumstark, Meyer, den Regierungsentwurf wieder herzustellen.

Regierungskommissär, Oberschulraths-Direktor Roffl: Die Großh. Regierung habe hier etwas höher gegriffen als der Kommissionentwurf und gesagt, es sollten ein Zehntel sämtlicher Lehrstellen mit weiblichen Lehrkräften besetzt werden dürfen; es hätte dies nach ihrer Berechnung ungefähr 330 Lehrstellen betroffen. Die Kommission sei jedoch der Ansicht, daß dieser Satz etwas zu hoch gegriffen sei, und habe denselben auf 5 bis 6 Prozent heruntergesetzt. Die Großh. Regierung hätte an sich kein Bedenken, ihren Standpunkt aufrecht zu erhalten; denn sie habe nicht vorgehabt, sehr rasch mit dem vollen Behutzel vorzugehen, weil ebnehin Vorsicht nothwendig sei, damit der Zugang tüchtiger männlicher Lehrkräfte durch diese Novelle nicht beeinträchtigt werde. Der Hauptgesichtspunkt für die Großh. Regierung sei der, daß überhaupt diese Kategorie von Lehrkräften, die sich, wie allseitig anerkannt worden, recht gut bewährt habe, zugelassen werde, und begnüge sie sich auch mit einem geringeren Prozentsatz.

Abg. Röttinger begründet den Antrag, indem er betont, es sei heute den Lehrerinnen ein äußerst günstiges Zeugniß zu Theil geworden, und halte er im Hinblick auf diese erfreulichen Thatsachen eine Beschränkung des Zugangs der Industrielehrerinnen zu diesem Wirkungskreis für nicht zweckmäßig. Man könnte diese Frage ruhig in das Ermessen der Oberschulbehörde legen; er stimme für Wiederherstellung des Regierungsentwurfs.

Abg. Mühlhauer ist für den Kommissionentwurf. Er habe in der Kommission entschieden gegen den höheren Prozentsatz gesprochen, aber nicht etwa deshalb, weil ihm die Verwendung der Lehrerinnen überhaupt nicht zusage; er habe ja bereits im Jahre 1868 sich im Hause sehr entschieden für die Zulässigkeit dieser Verwendung ausgesprochen und halte daran jetzt noch fest; man habe nach dem Vorschlage der Kommission schon eine sehr schöne Anzahl Lehrerinnen, und entstehe dadurch eine gewisse Konkurrenz zwischen Lehrer und Lehrerinnen, ein löblicher Wettstreit, eine Erfrischung in dem Schulwesen trete ein und biete noch einen andern Vortheil; die Haltung der jungen Lehrer biete zu allerlei Klagen Anlaß, so daß mancher Vater und manche Mutter Bedenken tragen, ihre Kinder diesen jungen Lehrern anzuvertrauen, die selbst kein Direktiv haben; alles dies gebe er zu. Die Sache habe jedoch auch ihre Reize; bei aller Anerkennung müsse er behaupten, daß wir erst eine Reihe von Jahren zusehen sollten, wie sich die Erfahrung gestalte. Wir hätten eine große Anzahl von weiblichen Lehrkräften in ihrer besten Lebenskraft gesehen, es kämen auch andere Zeiten, wo ihre Kräfte nachließen, und werde die Erfahrung zeigen, wie es sich dann mit den günstigen

Zeugnissen verhalte, die ihnen jetzt ausgestellt worden seien. Es gebe ferner gewisse Fächer, wo die Lehrerin weniger leiste als der Lehrer; wenn man z. B. nur an ein methodisches Rechnen denke und an die Aufgabe der Disziplin. Die Konkurrenz der Lehrerinnen mit den Lehrern in größeren Städten führe auch zu Unzufriedenheiten der letzteren, da ihnen die Gelegenheit zur Anstellung hier, wenn auch nicht abgeschnitten worden sei, so doch seltener werde.

Abg. Kiefer unterstützt den Vorredner darin, daß ein maßvoller Prozentsatz das Richtige treffe; wenn derselbe die Fähigkeit für den mathematischen Theil ihrer Berufsthätigkeit in Frage ziehe, so erinnere er daran, welche Uebersicht die Frauen in Berechnung der Hausökonomie an den Tag legen und hier ganz wohl zu rechnen verständen. Er wisse zwar gut, daß diese Art Mathematik von der vorhin erwähnten etwas Grundverschiedenes sei. Dagegen könne ein anderer Punkt in Frage kommen; beim Rechnen sei nämlich die Methode etwas hauptsächlich und hier sei eben in Erwägung zu ziehen, daß die Lehrerinnen nicht wie die Lehrer eine staatliche Erziehung genießen, sondern daß der Staat sich begnüge, sie einer Prüfung zu unterwerfen.

Man möge den niedrigeren Prozentsatz der Kommission als den richtigeren im Auge behalten; da vorerst eine bessere Konsolidierung als Prinzip gelten müsse, worauf man dann erst, wenn diese erfolgt, weiter schreiten müsse. Er stimme gegen den Antrag Röttinger.

Abg. Fördere: Er sei in der freudigen Lage, mit dem Kollegen Kiefer bezüglich des größten Theils der Ausführungen desselben einverstanden zu sein, nur könne er nicht begreifen, wie er gegen den Antrag Röttinger stimmen könne. Der Regierungsentwurf sage ja nicht, daß 10 Prozent zur Verwendung kommen müßten, sondern nur können; es sei gut, wenn man der obersten Schulbehörde, von welcher man ja gehört habe, daß sie vorsichtig zu Werke gehen wolle, einen freien Spielraum lasse. Abg. Mühlhäußer habe gesagt, man müßte vorerst mehr Erfahrung sammeln; er frage nun, was für Erfahrungen wir denn noch machen sollten, etwa an einzelnen Persönlichkeiten? Hierin würde man nie aufhören, bald da und bald dort Ungehörigkeiten zu erfahren. Er gebe sich jedoch nur für die oberen Klassen zu, nicht aber für die Mädchenklassen; denn eine gute Lehrerin sollte eben mehr durch ihr moralisches Einwirken geistig auf die Schüler einwirken, als durch die physische Ueberkraft. Beim Rechnen müsse man bedenken, daß man es eben mit dem Mädchenunterricht zu thun habe und daß hier die Hauptsache sei, daß die Mädchen in der Volksschule das lernen, was sie später in's Haus brauchen; er sei sehr erfreut, daß im Allgemeinen, sowohl in der Kommission als im Hause, eine für die Anstellung der Lehrerinnen so günstige Stimmung herrsche. Er wiederhole seinen Wunsch, der Antrag Röttinger, Birkenmayer und Genossen möge vom Hause genehmigt werden.

Abg. Kiefer nimmt den Kommissionsantrag in Schutz, widerlegt die Behauptung, daß durch die Bestimmung des Kommissionsentwurfs bezüglich der 5 Proz. welche nur zur Anstellung gelangen könnten, für eine richtige Verwendung künftighin keine praktische Gelegenheit mehr sein werde; es sei dies ein thatsächlicher Irrthum; Redner zeigt dies durch ziffermäßige Darstellung. Er glaube

nicht, daß wir mehr Material erziehen und weiter gehen könnten als die Kommission bestimmt habe. Man möge auch die zwei Einschränkungen, die im Entwurfe enthalten seien, nämlich daß die Verwendung von Lehrerinnen sich in der Regel auf die vier ersten Schuljahre beschränke, sowie die weitere, daß die Anstellung einer Lehrerin nur da stattfinden, wo mindestens drei Lehrstellen vorhanden wären, in's Auge fassen; es sei damit die Zahl der möglichen Anstellungen überhaupt eine beschränkte, und wäre also diese Bestimmung eine vollständige Konsequenz der übrigen Einschränkung im Gesetze. Die männlichen Lehrkräfte müßten als der Grundstock angesehen werden. Bei dieser Gelegenheit wolle er auch als Budgetmitglied erklären, daß die Kommission der Ansicht gewesen sei, daß es noch nicht an der Zeit sei, mit der Begründung eines Lehrerinneninstituts zu beginnen.

Abg. Schmidt spricht gegen den Antrag Röttinger. Wenn man über den Kommissionsantrag hinausgehen würde, so wäre dies ein Nachtheil für den Zugang männlicher Lehrkräfte, denn diese würden mit Recht sich beklagen, daß ihnen gerade die besseren Stellen entzogen würden; in dieser Beziehung habe der Abg. Kiefer richtig hervorgehoben, daß eben die männlichen Lehrkräfte als Grundstock im Auge behalten werden müßten.

Abg. Hennig: Wenn man der Regierung hier freien Spielraum lasse, so wirke dies nach verschiedenen Richtungen günstig; man habe mehr Gelegenheit, die weniger tauglichen Elemente zurückzuweisen und eine Auswahl zu treffen, als wenn man von vornherein die Zahl der zuzulassenden, wie dies im Kommissionsberichte vorgehien, auf eine geringe Zahl beschränke. Redner wendet sich dann gegen die Ausführung des Abg. Kiefer und empfiehlt zum Schluß den Antrag Röttinger zur Annahme.

Abg. Baumstark verzichtet auf das Wort, nachdem der Vorredner das, was er habe berühren wollen, schon vorgehoben habe.

Abg. Birkenmayer ist für den von ihm mit unterschriebenen Antrag Röttinger; er sehe nicht ein, weshalb man auf der einen Seite erkläre, die Wirksamkeit der weiblichen Lehrkräfte sei eine segensreiche — und er speziell könne versichern, daß z. B. die Lehrfrauen in seinem Heimathorte Altbreisach ganz ausgezeichnete Erfolge zu verzeichnen hätten — und doch diese Wohlthat nur einem beschränkten Theile des Landes zukommen lassen wolle; die Gründe, welche gegen den Antrag sprächen, seien keine zwingenden stichhaltigen Gründe, sondern nur Gründe der Zweckmäßigkeit.

Der Berichterstatter bestätigt das, was die Abgg. Schmidt und Kiefer vorgebracht, und wendet sich gegen die Ausführung der Abgg. Hennig und Mühlhäußer; letzterem gegenüber betont er, daß es mit den jungen Schullehrern denn doch nicht so schlimm stehe, wie dieser Redner hervorgehoben habe, jedenfalls stehe die Sache zur Zeit nicht schlimmer als in früheren Jahren.

Es wird sodann der Antrag Röttinger abgelehnt, dagegen der Kommissionsantrag angenommen.

Zu § 45 b stellen die Abgg. Röttinger, Birkenmayer und Meyr den Antrag, die weiblichen Lehrkräfte auch für die 4 oberen Lehrklassen zuzulassen.

Abg. Röttinger begründet den Antrag in eingehender Weise; er weist darauf hin, daß in größeren Städten weibliche Lehrkräfte den Unterricht bis in die höchsten Klassen übernommen hätten, und zwar mit dem gleichen Resultate wie bei den untern Klassen; ein Hauptfaktor

bei der Erziehung sei der, auf das Gemüth einzuwirken, wie dies dem ganzen Charakter des Weibes so sehr entspreche.

Ihm erwidert der Abg. Mühlhäußer: Es sei gewiß nicht zweifelhaft, daß es Lehrerinnen gebe, die im Stande seien, auch in höheren Lehrklassen Unterricht mit Erfolg zu erteilen; es sei jedoch dies als Ausnahme zu betrachten und nur da möglich, wo eine hervorragende Lehrgabe vorhanden sei. Wir müßten unser Gesetz einrichten nach den Durchschnittsfällen; der Kommissionsantrag lasse dies offen; es werde der Oberschulrath durch den Kommissionsantrag nicht gehindert, wenn eine Lehrerin sich finde, der dieses Vertrauen geschenkt werden könne, und wenn sich Wünsche darnach in einer Gemeinde vorfinden, dieselbe auch für die höheren Klassen zu verwenden.

In letzter Zeit sei man wieder mehr auf Verwendung von männlichen Lehrkräften in den höheren Klassen gekommen, es habe sich mannigfach ein großes Manigo herausgestellt, besonders bei Ertheilung von Unterricht in fremden Sprachen.

Wenn der Abg. Röttinger sage, die Lehrerin wirke auf das Gemüth des Schülers einzuwirken, so müsse er doch betonen, daß es doch noch etwas Anderes gebe, als gerade auf das Gemüth einzuwirken.

Nach einigen Bemerkungen des Referenten gegenüber dem Abg. Mühlhäußer wird § 45 b. angenommen.

Zu § 45 c. Abg. Mühlhäußer: Es werde gut sein, wenn man an dieser Stelle betone, daß die Prüfungsordnung zu weit gehe, indem sie Kenntnisse über Dinge verlange, über die die Lehrerinnen in der Praxis ihre Thätigkeit niemals zu erstrecken hätten. Man solle mehr auf das Multum als auf das Multa sehen. In der ersten Prüfung sollte die Hauptsache vorangestellt werden, damit nicht durch die Menge des Stoffs die Schillerinnen erdrückt würden.

Regierungskommissar Oberschulraths-Direktor Koff: Die Großh. Regierung erkläre sich mit den Anschauungen des Vorredners einverstanden. Derselbe habe hervorgehoben, daß man bei den Dienstprüfungen möglichst Rücksicht nimmt auf die Art und Weise der Verwendung von Lehrerinnen; er glaube, bestimmt versichern zu können, daß die Schulverwaltung den Sinn des § 32 des Elementar-Gesetzes richtig in's Auge fasse; wonach die zweite Dienstprüfung vorzugsweise für den Nachweis der praktischen Ausbildung bestimmt sei; man werde sich gewiß nicht zu sehr in multa vertiefen, d. h. zu viel Anforderungen an einzelne Fächer stellen, um so weniger, als nur eine beschränkte Verwendung als Regel stattfinden solle. Man gestatte ihm noch ein Wort; was die Verordnung vom Jahr 1876 betreffe, so könne ja ein Theil der Bedenken vom Standpunkte des heutigen Gesetzes vielleicht zugegeben werden. Als die Verordnung gemacht worden sei, sei die Zulassung der Lehrerin bloß faktisch, aber nicht von rechtlicher Natur gewesen; die Verordnung sei mehr bestimmt gewesen für Privatanstalten, die der Volksschule ähnliche Zwecke verfolgten, und habe man bei Erlaß derselben auch darauf Rücksicht nehmen müssen, daß auch von andern deutschen Staaten Kandidatinnen sich bei uns prüfen lassen, und mußte die Verordnung vom Jahr 1876 im Wesentlichen mit preussischen und sächsischen Bestimmungen in Einklang zu bringen suchen.

§ 45 c. wird hierauf, ebenso § 45 d. angenommen. (Schluß folgt.)

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

Berlin, 17. Febr. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per April-Mai 229.50, per Mai-Juni 229. —, per Juni-Juli 229. — Roggen per Februar 171. —, per April-Mai 172.75, per Mai-Juni 172.75. Rüböl loco 54.70, per April-Mai 54.40, per Mai-Juni 54.90. Spiritus loco 59.75, per Februar 59.60, per April-Mai 60.25, per Mai-Juni 60.40. Hafer per April-Mai 149. —, per Mai-Juni 150.50. Raub.

Köln, 17. Febr. Weizen, loco hiesiger 23.50, loco fremder 24. —, per März 23.75, per Mai 23.70, per Juli 23.50. Roggen loco hiesiger 18.50, per März 17.50, per Mai 17.50. Hafer loco 14.50. Rüböl loco 29.80, per Mai 29.40, per Oktober 30.40.

Bremen, 17. Febr. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 7.45, per März 7.55, per April 7.65, per August-Dezember 8.45. Feste Amerikanisches Schweinefleisch, Wilcox (nicht verzollt) 41 1/2.

Paris, 17. Febr. Rüböl per Febr. 79. —, per März 79.50, per Mai-Aug. 81.75, per Sept.-Dez. 83. — Spiritus per Febr. 74.25, per Mai-Aug. 70.50. Zucker, weißer, bispon. Nr. 3, per Febr. 69.75, per Mai-Aug. 69.50. Melis 8 Marken, per Febr. 68. —, per März 68.25, per Mai-Juni 68. —.

Bürgerliche Rechtspflege.

Konkursverfahren. T. 645. Nr. 1537. Schönan. Ueber das Vermögen des Augustin Kiefer von Niedichen wurde von Großh. Amtsgericht heute am 12. Februar 1880, Vormittags 12 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Kaufmann Anton Faller in Schönan wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 1. März 1880 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlussfassung über die Wahl eines andern Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses, und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Mittwoch den 10. März 1880, Vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeindeführer zu verpacken oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 1. März 1880 Anzeige zu machen.

Schönan, den 12. Februar 1880. Großh. bad. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber: Müller.

Vermögensabsonderung. T. 628. Nr. 1095. Offenburger. Die Ehefrau des Wilhelm Fleig, Viktoria, geb. Köpp, von Oberhofsheim, hat gegen ihren Ehemann bei der Zivilkammer II dahier Klage dahin erhoben, sei für berechtigt zu erklären,

per Mai-Aug. 67. — Weizen per Febr. 33.50, per März 33.25, per Mai-Juni 32.50, per Mai-Aug. 31.50. — Roggen per Febr. 22.50, per März 22.75, per Mai-Juni 23. —, per Mai-Aug. 21.75.

Antwerpen, 17. Febr. Petroleum-Markt. Schlussbericht. Stimmung: Sehr fest. Raffinirtes Type weiß, disponibel 18 b. 18 1/4.

New-York, 16. Febr. (Schlußbericht.) Petroleum in New-York 7 1/2, do. in Philadelphia 7 1/4, Mehl 5.66, Mais (old mixed) 60, Rother Winterweizen 1.50, Kaffee, Rio good fair 15 1/2, Havana-Zucker 7 1/4, Getreidefracht 3/4, Schmalz, Marke Wilcox 8 1/2, Speck 7. Baumwoll-Fuhr 23000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 28000 B., do. nach dem Continent 9000 B.

Hamburg, 14. Febr. Laut Telegramm sind die Hamburger Post-Dampfschiffe: „Westphalia“, am 28. Jan. von Hamburg und am 1. d. Mts. von Havre abgegangen, am 13. d. Mts. 12 Uhr Mittags wohlbehalten in New-York angekommen. „Silesia“, am 29. Jan. direkt von New-York nach Hamburg abgegangen, traf am 11. d. M. in Hamburg ein. „Suevia“, am 28. Jan. von New-York abgegangen, am 9. d. M. 9 Uhr Morgens in Plymouth angekommen, selbigen Tags Cherbourg passirt und am 12. d. M. in Hamburg eingetroffen. Das Schiff überbrachte 43 Passagiere, 104 Briefsäcke und volle Ladung. „Gellert“, am 5. d. M. von Hamburg via Havre nach New-York abgegangen, traf am 8. d. M. in Havre ein und ging am 9. d. M. nach New-York weiter. „Lefling“ ging am 11. d.

ihre Vermögen von dem ihres Ehemannes absondern zu dürfen.

Termin ist auf Mittwoch den 31. März d. J., Vormittags 9 Uhr, bestimmt, was hiermit zur Kenntniss der Gläubiger gebracht wird.

Offenburger, den 16. Februar 1880. Die Gerichtsschreiberei des Großherzoglichen Landgerichts: Habermehl.

T. 616. Nr. 892. Waldshut. Die Ehefrau des Kammerwirths Gustav Eichhorn, Luise, geb. Dapfer, von Waldshut, vertreten durch Anwalt Straub dahier, hat gegen ihren genannten Ehemann bei dem Großh. Landgericht Waldshut Klage auf Vermögensabsonderung erhoben, zu deren Verhandlung vor der Zivilkammer Termin auf

Donnerstag den 1. April 1880, Vorm. 8 Uhr, bestimmt ist.

M. von Hamburg via Havre nach New-York. „Borussia“, am 9. d. M. von Hamburg via Havre nach St. Thomas abgehend, traf am 11. d. M. in Havre ein. „Polonia“, welche am 21. Jan. von Hamburg via Havre nach Westindien abgegangen, ist am 10. d. M. in St. Thomas eingetroffen. „Santos“, von Brasilien via Kaffabon rückkehrend, traf am 8. d. M. in Hamburg ein. „Valparaiso“ ging am 6. d. M. von Hamburg via Kaffabon nach Brasilien. „Luenos Aires“, am 21. Jan. von Hamburg via Kaffabon nach Brasilien abgegangen, ist am 11. d. M. in Bahia angekommen. „Rio“, von Brasilien via Kaffabon nach Hamburg rückkehrend, traf am 9. d. M. in Kaffabon ein. — Mitgetheilt durch die Herren A. Schmitt und Sohn, Birkenstraße 29 hier, Vertreter der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Aktien-Gesellschaft.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

Febr.	Barometer.	Thermometer in C.	Thermometer in F.	Wind.	Himmel.	Bemerkung.
17. Mitts. 2 Uhr	738.1	+ 9.1	78	SW.	bedeckt	mild.
17. Nachs. 9 Uhr	740.2	+ 8.1	77	„	„	Regen.
18. Mitts. 7 Uhr	744.3	+ 6.2	45	„	„	dunkel.

Verantwortlicher Redakteur: Heinrich Gottl in Karlsruhe.

Dies wird zur Kenntnissnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht.

Waldshut, den 12. Februar 1880. Die Gerichtsschreiberei des Großh. bad. Landgerichts. Seifert.

Erbsverteilung. T. 615. Gengenbach. Heinrich Bollmer, geboren am 13. Juli 1830, und Johannes Bollmer, geboren am 14. November 1837, Beide gebürtig von Ortenberg, sind als Erbsberechtigter an dem Nachlasse ihres am 2. Februar 1880 verstorbenen Vaters Lorenz Bollmer, Landwirth von Ortenberg, mitberufen.

Da deren Aufenthaltsort zur Zeit nicht bekannt ist, so werden dieselben oder ihre etwaigen Rechtsnachfolger aufgefordert, ihre Erbsansprüche binnen drei Monaten bei dem Unterzeichneten geltend zu machen, widrigenfalls der Nachlass unter Diejenigen vertheilt würde, welchen er zufällt, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätten. Gengenbach, den 14. Februar 1880. Der Großh. bad. Notar. Kubi.

Entmündigung. T. 619. Nr. 903. Laber. Die Aufhebung der Entmündigung des Thomas Lorich von Schütten betr. Durch richterlichen Beschluß vom 10. Februar 1880, Nr. 1122, wurde die unterm 1. April 1875 gegen Thomas Lorich von Schütten erlassene Entmündigung wieder aufgehoben, was gemäß § 619 der C.P.O. und § 68 v. der Verordnung vom 19. Juli 1879, Gel. und Verord.-Bl. Nr. 34, hiermit bekannt gemacht wird. Laber, den 14. Februar 1880. Großh. Amtsgericht. Föbler.